**Az.: 42.3-641/1-6328**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Johanniskirchen und von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage in den Sulzbach durch die Gemeinde Johanniskirchen**

**Antrag vom 27.11.2019 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Johanniskirchen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Max Maier, beantragt mit Schreiben vom 27.11.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Johanniskirchen (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in den Sulzbach. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 180 kg/d (entsprechend 3.000 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

2. Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser aus der Entlastungsanlage „RÜB Johanniskirchen“ (Kanalstauraum mit obenliegender Entlastung und nachgelagertem Regenrückhaltebecken).

Im Rahmen der Erlaubnisneuerteilung ist beabsichtigt, die Kläranlage zu ertüchtigen (u.a. Neubau von Belebungsbecken, Nachklärbecken und Schlammspeicher).

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße von 3.000 EW (180 kg/d BSB5) ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf erfolgen die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt.

Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Sulzbachs. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Die Fachberatung für Fischerei weist darauf hin, dass sich die Einleitungsstelle in einem Biotop (7443-0184-010) befindet. Ansonsten sind dort keine weiteren besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG nicht vorhanden.

Da die Einleitung in das Gewässer kein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 10.03.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann